

## **Bedingungen für einen kurzfristigen Leihvertrag**

### *Erwägungen:*

- Museen haben die gesetzliche Pflicht, die ihnen anvertrauten Objekte der Öffentlichkeit möglichst vielfältig zu präsentieren bzw. zu Studienzwecken und pädagogischen Zwecken zur Verfügung zu stellen.
- Museen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Objekte bestmöglich vor Verfall, Beschädigung und Verlust zu schützen. Leihgaben werden nur gewährt, wenn sie angemessenerweise zu Art und Umfang des beantragten Zwecks passen.

### *Begriffsbestimmungen:*

- Leihe: Die vom Leihgeber gewährte und vom Leihnehmer in Anspruch genommene Leihe eines oder mehrerer Objekte.
- Objekt: der Gegenstand bzw. die Gegenstände, der/die als Leihgabe(n) gewährt werden.

### **ARTIKEL 1 Inhalt des Vertrags**

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer das Objekt, das im Leihvertrag genannt ist / die Objekte, die im Leihvertrag sind, als Leihgabe zur Verfügung.
2. Die Leihe erfolgt kostenlos.
3. Das Objekt wird / die Objekte werden ausschließlich für den im Leihvertrag angegebenen Zweck als Leihgabe zur Verfügung gestellt.

### **ARTIKEL 2 Dauer der Vereinbarung**

1. Die Leihe erfolgt auf bestimmte Zeit, wie im Leihvertrag angegeben.
2. Spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Zwecks der Leihe wird die Leihgabe dem Leihgeber zurückgegeben.

### **ARTIKEL 3 Transport und Verpackung**

1. Der Leihgeber und Leihnehmer sorgen in gegenseitiger Rücksprache für Rechnung und Gefahr des Leihnehmers für den Transport und die Verpackung des Objekts.
2. Falls nicht anders vereinbart, muss die Leihgabe bei Rücksendung in gleicher Weise verpackt werden wie bei der Hinreise.
3. Auf Wunsch des Leihgebers wird er beim Auspacken der Leihgabe, bei der Montage bzw. Demontage der Leihgabe in der Ausstellung sowie beim Wiederverpacken hinzugezogen.

### **ARTIKEL 4 Ausstellung**

1. Der Leihnehmer stellt das Objekt nur an dem im Vertrag angegebenen Standort aus. Das Objekt darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Leihgebers zu einem anderen Standort überführt werden.
2. Der Leihnehmer ist für die Gesamtverwaltung und Aufsicht des Raums zuständig, in dem sich das Objekt befindet.
3. Der Leihnehmer händigt dem Leihgeber auf Anfrage einen Facility Report zur Einsichtnahme aus.
4. Der Leihnehmer sorgt für eine geeignete Konditionierung des Raums; darunter wird u. a. verstanden, dass der Leihnehmer sorgt für:
  - eine strikte Einhaltung eines Rauchverbots sowie eines Verbots des Verzehrs von Lebensmitteln oder Getränken im Raum

- Sicherheitsmaßnahmen
  - Klima- und Lichtverhältnisse nach den allgemein gängigen Normen für Museen: ein konstantes Temperaturniveau sowohl im Ausstellungsraum als auch im Lagerungs- und Auspackraum, in dem sich das Objekt befindet, von mindestens 15 °C und maximal 20 °C, wobei sich innerhalb von 24 Stunden keine Temperaturschwankungen von 2 °C ergeben dürfen. Anstrengung einer Lichtstärke von maximal 50 Lux für Papier, Bücher, Textilien und organisches Material und maximal 200 Lux für Gemälde. Die Lichtstärke darf auf jeden Fall nie einen Wert über 200 Lux erreichen. Lichtempfindliche Objekte aus organischem Material dürfen nie direktem Sonnenlicht ausgesetzt werden.
  - ein Fotografierverbot für Besucher; im Falle von Fotografie, für die Zustimmung erteilt wurde, ein Verbot starker Lichtquellen für Foto- und Filmaufnahmen.
5. Die Art und Weise der Museumsverwaltung durch den Leihnehmer kann vom Leihgeber überprüft werden. Der Leihnehmer gewährt für die Durchführung dieser Inspektion im vollen Umfange seine Mitwirkung.
6. Der Leihgeber kann hinsichtlich der Bedingungen, zu denen das Objekt ausgestellt wird, Zusatzbedingungen stellen.
7. Abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 4.4 unternimmt der Leihnehmer ansonsten alles, was von einem guten Leihnehmer erwartet werden kann, um das Objekt möglichst sorgfältig zu behandeln.

#### **ARTIKEL 5 Zustandsberichte**

1. Falls nach dem Urteil des Leihgebers oder Leihnehmers erforderlich, wird für jedes Objekt ein Zustandsbericht erstellt. In diesem Zustandsbericht wird möglichst genau der Zustand des Objekts wiedergegeben. Dem Zustandsbericht muss ein aktuelles Foto des Objekts beigelegt werden.
2. Bei Ankunft des Objekts beim Leihnehmer überprüft der Leihnehmer umgehend den Zustandsbericht. Ist der Leihnehmer der Ansicht, dass der Zustandsbericht den Zustand des Gegenstandes nicht korrekt wiedergibt, setzt er den Leihgeber davon unverzüglich in Kenntnis. Sind die Parteien der Ansicht, dass der Zustandsbericht geändert werden muss, erhält der Leihgeber eine Kopie des geänderten Zustandsberichts.
3. Spätestens eine Woche, bevor das Objekt wieder zum Leihgeber transportiert wird, erstellt der Leihnehmer wieder einen Zustandsbericht, von dem dem Leihgeber eine Kopie ausgehändigt wird. Werden vom Leihgeber Unterschiede festgestellt, die nicht auf normalen Verschleiß des Objekts zurückzuführen sind und einer Restaurierung bedürfen, entscheidet der Leihgeber, wie die Restaurierung vorgenommen wird. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Leihnehmers.

#### **ARTIKEL 6 Restaurierung/Konservierung**

1. Der Leihnehmer lässt auf keinen Fall ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Leihgebers ein als Leihgabe zur Verfügung gestelltes Objekt restaurieren, ein- oder ausrahmen, reinigen oder auf andere Weise etwas am Objekt ändern, sofern nicht aufgrund einer Notfallsituation keine Zeit zur Einholung und Gewährung der Zustimmung vorhanden ist und diese Notfallsituation erfordert, dass direkt gehandelt werden muss. Der Leihnehmer unternimmt in letzterem Fall alles zur Erhaltung des Objekts, was ihm angemessenerweise möglich ist.
2. Erteilt der Leihgeber vorab Zustimmung zur Restaurierung, wird zugleich mit der Erteilung der Zustimmung vereinbart, für wessen Rechnung und Gefahr die Restaurierung ist.

### **ARTIKEL 7 Kataloge**

1. Das Objekt darf für den Katalog zur Ausstellung, für die es als Leihgabe zur Verfügung gestellt wurde, fotografiert werden. Dabei wird der Leihgeber mit der im Leihvertrag festgelegten Creditline genannt.
2. Wird das Objekt im Katalog abgebildet, erhält der Leihgeber davon kostenlos mindestens zwei Exemplare.

### **ARTIKEL 8 Geistiges Eigentum**

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 ist es dem Leihnehmer nicht gestattet, das Objekt als Foto, Film oder digital zu gewerblichen Zwecken festzuhalten, die vom Zweck des Leihvertrags abweichen, nach dem das Objekt als Leihgabe zur Verfügung gestellt wurde.
2. Falls der Leihnehmer bereits vorhandene Fotos, Dias, Filme oder digitales Material des Objekts nutzen möchte, für das (Urheber-)Rechte gelten, respektiert der Leihnehmer diese Urheberrechte und bespricht mit dem/den Berechtigten eine eventuelle Vergütung für die Verwendung des Materials.
3. Der Leihnehmer respektiert jederzeit die eventuell noch vorhandenen Urheberrechte des/der Berechtigten des Objekts.

### **ARTIKEL 9 Gefahr der Leihe**

1. Die Leihgabe erfolgt für Rechnung und Gefahr des Leihnehmers.
2. Der Leihgeber verpflichtet sich gegenüber dem Leihnehmer bei Verträgen mit Dritten, wie Transportverträgen und Verträgen mit Reinigungsunternehmen, zu vereinbaren, dass der Dritte die Haftung für eventuelle Schäden am Objekt übernimmt.
3. Der Leihnehmer setzt den Leihgeber bei Verlust oder Beschädigung des Objekts unverzüglich davon in Kenntnis.
4. Der Leihnehmer ist nicht für den normalen Verschleiß des Objekts und Schäden am Objekt haftbar, die durch einen Umstand hervorgerufen wurden, der dem Leihnehmer nicht zuzurechnen ist.

### **ARTIKEL 10 Versicherung**

1. Der Leihnehmer ist verpflichtet, das Objekt nach den im Verkehr zwischen Museen geltenden Versicherungsbedingungen „von Nagel zu Nagel“ ausreichend zu versichern.
2. Die unter Absatz 1 dieses Artikels genannte Versicherungspflicht gilt nicht, wenn zwischen den Parteien bereits nähere schriftlich festgelegte Regelungen bezüglich der Haftungsverteilung / gegenseitigen Entschädigung bestehen.

### **ARTIKEL 11 Leihkosten**

1. Folgende Kosten trägt der Leihnehmer:
    - die Versicherungsprämie
    - die Kosten für die Verpackung des Objekts
    - die Kosten für den Transport
    - die Kosten für die Konditionierung des Raums, in dem das Objekt ausgestellt wird
    - in gegenseitiger Rücksprache zwischen Leihnehmer und Leihgeber: ein Beitrag zu den Kosten der Konservierung bzw. Restaurierung des Objekts zwecks Ausstellung des Objekts
  2. Sollten diese Kosten vom Leihgeber aufgewendet worden sein, stellt der Leihgeber sie dem Leihnehmer in Rechnung.
- Der Leihnehmer bezahlt die Rechnung innerhalb von 30 Tagen.

### **ARTIKEL 12 Zwischenzeitliche Kündigung**

Falls der Leihnehmer das Objekt

- nicht zu dem Zweck verwendet, für den es als Leihgabe zur Verfügung gestellt wurde
- nicht gemäß den Bestimmungen in diesem Vertrag behandelt, ist der Leihgeber berechtigt, den Leihvertrag fristlos und ohne Anrufung eines Gerichts zu kündigen und zu verlangen, dass der Leihnehmer dafür sorgt, dass das Objekt umgehend wieder in den Besitz des Leihgebers überführt wird.

### **ARTIKEL 13 Rücknahmebefugnis**

1. Sollte der Leihgeber das Objekt vor dem Enddatum dieses Leihvertrags aufgrund eines Umstands selbst dringend benötigen, der beim Abschluss dieses Leihvertrags angemessenerweise nicht vorhersehbar war, teilt der Leihgeber dies dem Leihnehmer schriftlich und mit Begründungen mit. Der Leihnehmer überlässt das Objekt daraufhin so schnell wie angemessenerweise möglich dem Leihgeber.

2. Der Leihnehmer kann das Objekt vor dem Enddatum dieses Leihvertrags aufgrund von beim Abschluss dieses Vertrages angemessenerweise nicht vorhersehbaren, dringenden Umständen dem Leihgeber zurückgeben, sofern der Leihgeber angibt, dass er für das Objekt Lagerraum verfügbar hat. Ist dies nicht der Fall, lagert der Leihnehmer das Objekt für eigene Rechnung in einem entsprechend passenden Lagerraum bis zum Ende des Leihvertrags oder bis zu einem eventuellen früheren Datum, das der Leihgeber angibt.

### **ARTIKEL 14 Verhaltensregeln für museale Berufsethik**

Sowohl der Leihnehmer als auch der Leihgeber halten sich an die Bestimmungen des niederländischen Ethikcodes für Museen (*Ethische Code voor Musea*).

### **ARTIKEL 15 Streitigkeiten**

Dieser Vertrag unterliegt dem niederländischen Recht. Ist der Leihgeber oder der Leihnehmer außerhalb der Niederlande ansässig, ist das Gericht in Amsterdam zuständig, mit Ausschluss anderer Gerichte.